

Aufgrund von § 5 der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle mit Schwimmbad hat der Gemeinderat am 24. März 2015 folgende

Gebührenordnung

beschlossen.

Die Gemeinde Obernheim erhebt für die Benutzung der Anlagen folgende Mieten und Nutzungsentgelte:

§ 1 Turn- und Festhalle und Bürgersaal

Gebührentatbestand	Gebühr	
	Turn- und Festhalle	Bürgersaal
(1) Für den schulischen Sportbetrieb sind zu verrechnen je Unterrichtsstunde	20,00 €	10,00 €
(2) Für den vereinsmäßig betriebenen Sport- und Übungsbetrieb, kultureller Übungs- und Probebetrieb je Stunde	20,00 €	10,00 €
(3) Für sonstige schulische und kirchliche Veranstaltungen, deren Erlös für einen mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, wird eine Gebühr nicht erhoben. Dasselbe gilt für die Blutspendenaktionen des Deutschen Roten Kreuzes und gemeindliche Veranstaltungen wie die jährliche Altenfeier und Bürgerversammlungen. Ferner sind überörtliche Versammlungen von Verbänden, welchen Obernheimer Vereinen oder Einrichtungen angehören gebührenfrei.		
(4) Für die übrigen Veranstaltungen wird folgende Miete einschl. Nebenkosten erhoben:		
a) Für örtliche Vereine mit Wirtschaftsbetrieb-Veranstaltungen mit einer Nutzungszeit bis zu 7 Stunden	220,00 €	110,00 €
von 7 – 10 Stunden	240,00 €	120,00 €
über 10 Stunden	300,00 €	150,00 €
Berechnungsgrundlage ist von 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende (Schankerlaubnis).		
b) Für sonstige Veranstalter mit Wirtschaftsbetrieb-Veranstaltungen mit einer Nutzungszeit bis zu 7 Stunden	300,00 €	150,00 €
von 7 – 10 Stunden	350,00 €	175,00 €
über 10 Stunden	400,00 €	200,00 €
Berechnungsgrundlage wie Ziffer a)		
c) Für auswärtige Vereine oder Veranstalter mit Wirtschaftsbetrieb (Tanzveranstaltungen sind nicht erlaubt) je Veranstaltungstag	600,00 €	300,00 €
d) Für Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb und (z.B. Kurse, Vorträge etc.): ohne Eintrittsgelt pauschal	50,00 €	25,00 €
mit Eintrittsentgelt pauschal	70,00 €	35,00 €
e) Für Betriebsfeiern: einheimische Benutzer/je Tag	150,00 €	75,00 €
auswärtige Benutzer/je Tag	300,00 €	150,00 €
f) Für sonst. Privat- und Familienfeiern (ohne Wirtschaftsbetrieb): einheimische Benutzer/je Tag	150,00 €	75,00 €
auswärtige Benutzer/je Tag	wie oben Ziffer c)	wie oben Ziffer c)
(5) Für die Benutzung der Wirtschaftsküche wird erhoben:		
a) der kompletten Küche, Theke mit Kühlraum je Veranstaltungstag	30,00€	
b) Benutzung der Theke mit Kühlraum (ohne Speisenzubereitung) je Veranstaltungstag	15,00 €	
(6) Für die Benutzung des Geräteraumes als Bar je Veranstaltungstag	10,00 €	
(7) Für die Benutzung des Foyers mit Wirtschaftsbetrieb wird erhoben:		
a) Für örtliche Vereine je Veranstaltungstag	25,00 €	
b) Für sonstige örtliche Veranstalter je Veranstaltungstag	30,00 €	

§ 2 Schwimmbad

Gebührentatbestand	Gebühr
(1) Für den schulischen Schwimmunterricht sind zu verrechnen	
je Unterrichtsstunde	20,00 €
(2) Für den vereinsmäßig betriebenen Sport-, Übergangs- und Ausbildungsbetrieb, insbesondere der DLRG,	
je Stunde	20,00 €
(3) Für die übrigen Badegäste zu den allgemeinen Öffnungszeiten werden folgende Eintrittspreise erhoben:	
Einzelkarte für:	
Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren	1,50 €
Kinder bis zu 14 Jahren	1,00 €
Zehnerkarte für:	
Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren	13,50 €
Kinder bis zu 14 Jahren	9,00 €
Die Benutzung der Duschanlagen ist für die Badebesucher nach Ziffer 1 – 3 im Preis enthalten.	
Für alle Weiteren wird für jede Benutzung der Dusche eine Gebühr erhoben von	0,50 €/ Person

§ 3 Anderweitige Benutzung der Anlagen

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten zu Übernachtungszwecken als Massenlager einschl. Duschräume beträgt die Gebühr	
je Person und Tag	4,00 €
(2) Für die Benutzung des Schwimmbades durch die in Ziffer (1) genannten Benutzer beträgt die Gebühr	
je Person und Tag	1,50 €

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom 06. April 2011 ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.